

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden Peter Eichstädt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon: 0431 570050-10
Telefax: 0431 570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7259

Unser Zeichen: Jü/Ze/Ki/ 543.01
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 20. Januar 2017

Wasserrettungsdienstgesetz (WasserRDG) Gesetzentwurf der Landesregierung LT-Drs. 18/4904 Ihr Schreiben vom 21.12.2016

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Wasserrettungsdienstgesetz (WasserRDG). Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände und des Landesfeuerwehrverbandes sind folgende Anmerkungen und Bedenken vorzutragen:

1. Handlungsbedarf

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände und der Landesfeuerwehrverband haben mehrfach im Beteiligungsverfahren der Landesregierung vorgetragen und klargestellt, dass kein Bedarf für ein WasserRDG vorliegt. Auch in der Gesetzesbegründung wird bestätigt, dass die

„Wasserrettung [...] in Schleswig-Holstein derzeit faktisch in Zusammenarbeit zwischen Wasserrettungsorganisationen, Feuerwehren und Rettungsdienstträgern ohne eine konkrete Regelung im Rettungsdienstgesetz und insbesondere ohne Regelung über den Einsatz der Wasserrettungsorganisationen“

stattfindet. Der Handlungsbedarf, z.B. in Form einer Darstellung des Versagens der Wasserrettung in Schleswig-Holstein, ist auch der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Bevor ein WasserRDG weiter diskutiert wird, muss deutlich werden, welcher konkrete Handlungsbedarf besteht. Da die Finanzierungsregelungen für den Wasserrettungsdienst im jetzigen WasserRDG und auch im Entwurf eines neuen Rettungsdienstgesetzes sehr umfangreich sind, bleibt der Eindruck bestehen, dass das WasserRDG vordergründig nicht die Verbesserung der Wasserrettung, sondern die Finanzierung der Wasserrettung zum Ziel hat. Unabhängig von der tatsächlichen Bedeutung der Wasserrettung und den Wasserrettungsdienstorganisationen müssen daher aus unserer Sicht die folgenden Fragen gestellt werden:

- Warum soll zukünftig die Wasserrettung finanzielle Unterstützung erfahren, nicht aber andere Hilfeleistungssysteme, z.B. die Organisierte Erste Hilfe?
- Warum sollen die Wasserrettungsdienstorganisationen für die Wasserrettung finanzielle Unterstützung erfahren, die Feuerwehren für die gleiche Aufgabe aber nicht?

2. Anwendungsbereich des Gesetzes

Zunächst ist wegen des unübersichtlich formulierten § 1 Abs. 3 WasserRDG schon fraglich, für welche örtlichen Bereiche und detaillierten Aufgaben das Land gemäß § 3 Abs. 1 WasserRDG die Aufgabenträgerschaft haben soll.

In der Begründung zu § 1 Abs. 3 WasserRDG wird zusammengefasst dargestellt, dass die Wasserrettung stellenweise bereits durch die Regelungen zur Badeaufsicht, der allgemeinen Gefahrenabwehr und der Seenotrettung nach Seeaufgabengesetz geregelt ist. Dort wo diese Regelungen gelten, soll das WasserRDG keine Anwendung finden. Ergänzend hierzu wird in der Begründung ausgeführt, dass das WasserRDG keine Anwendung im Bereich der Binnengewässer bzw. eingemeindeten Gewässer findet, da die Wasserrettung in diesen Bereichen im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr zu erfolgen hat. Für das verbleibende Küstengewässer will das Land die Trägerschaft für den Wasserrettungsdienst übernehmen, mit Ausnahme der Bereiche des Küstenmeeres, die bereits eingemeindet sind.

Insofern ist aus unserer Sicht in Abgrenzung zu den genannten Rechtsbereichen der Anwendungsbereich des WasserRDG unklar und damit auszulegen:

a. Gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bei oberirdischen Gewässern/Küstengewässern:

Nach § 1 Abs. 1 LWG i.V.m. § 2 Abs. 1 WHG gilt das Wassergesetz für oberirdische Gewässer und die Küstengewässer.

Gemäß § 25 WHG bzw. § 14 Abs. 1 LWG darf jedermann die oberirdischen Gewässer zum Baden, Eissport und Tauchsport (landeseigene Seen) ohne Erlaubnis benutzen, nach § 14 Abs. 3 LWG mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft fließende Gewässer und landeseigene Seen befahren und nach § 32 Abs. 1 LNatSchG den Meeresstrand betreten. Für das Küstengewässer, das gemäß § 3 Nr. 2 WHG an der Küstenlinie beginnt, wird gemäß § 17 LWG der Gemeingebrauch zum Baden und Wasser- und Eissport ausdrücklich eingeräumt. Somit sieht das Wassergesetz des Landes eine sehr weite, genehmigungsfreie Nutzung der Gewässer als Gemeingebrauch vor.

Grundsätzlich dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass für „Wasserunfälle“ auf diesen Gewässern die allgemeine Gefahrenabwehr gilt. Nach § 110 Abs. 1 LWG überwachen die unteren Wasserbehörden (vgl. § 107 Abs. 1 Nr. 1 LWG) und die Küstenschutzbehörden (vgl. § 108 LWG) die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen u.a. zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder Einzelne, die u.a. durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit bedrohen. § 166 Abs. 3 LVwG bleibt unberührt.

Die Generalklausel des § 110 LWG bezieht sich auch auf die allgemeine Gefahrenabwehr (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, LWG, Dr. Mohr, § 110 Rdn. 1, 1a). Neben dieser Zuständigkeit bleibt aber die örtliche Ordnungsbehörde für unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr in Verzug nach § 165 Abs. 3 LVwG (sachlich) zuständig.

Allerdings endet diese sachliche Zuständigkeit für die örtlich zuständigen Behörden an den Küstenlinien (z.B. an der Ostsee die Linie des Mittelwassers) zu den Küstengewässern, d.h.

für die örtlichen Behörden liegen in deren Zuständigkeitsbereich nur die sonstigen oberirdischen Gewässer, da hier die jeweiligen Bezirke enden. Gemäß § 29 LVwG bestimmt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich bzw. auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereichs ihrer Träger (Bezirk), ergänzt durch § 31 Abs. 4 LVwG, in dem allgemein bei Gefahr in Verzug für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung auftritt. Vorbehaltlich besonderer Regelungen endet an den Küsten der Nord- und Ostsee die Zuständigkeit der örtlichen Behörden an der Küstenlinie.

Nach § 108 Abs. 2 LWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Organisationserlasses vom 23.03.2016 ist als untere Küstenschutzbehörde der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) zuständig für die Gefahrenabwehr im Küstengewässer. Aus § 110 Abs. 2 LWG wird dies ebenfalls deutlich, wonach die Landesordnungsbehörden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten durch Verordnung bestimmen können, dass und unter welchen Voraussetzungen an ihrer Stelle oder neben ihnen die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden für die Abwehr von Gefahren in Küstengewässern zuständig sind.

Auch diese Regelungen veranschaulichen, dass für die Küstengewässer (beginnend ab der Küstenlinie) jedenfalls die örtlichen Behörden nicht zuständig sind. Das Land bzw. der Landesbetrieb LKN wäre somit zuständig.

b. Gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bei Badestellen:

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für die Betreiber einer Badestelle (unabhängig davon, ob ein Privater oder eine öffentliche Körperschaft eine Badestelle betreibt) bestimmt sich grundsätzlich nach Zivilrecht (Haftungsrecht gemäß § 823 BGB „Badesicherheit“). Daneben besteht das allgemeine Gefahrenabwehrrecht. Nachdem seit 2008 die „Landesverordnung über Badestellen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badestellenverordnung) vom 28.3.1985“, die für die Badesicherheit an Badestellen mit regem Badebetrieb gemäß § 1 als Gefahrenabwehrbehörden die örtlichen Ordnungsbehörden und ganz konkrete Vorgaben zur Bewachung und Ausgestaltung der Rettungsvorkehrungen bestimmt hatte, nicht mehr in Kraft ist, wurde 2008 die „Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badesicherheitszuständigkeitsverordnung - BadeSichZuVO) erlassen, die in § 1 BadeSichZuVO nur noch eine Zuständigkeit der Ordnungsbehörden regelt, aber keine weiteren inhaltlichen Aussagen mehr trifft.

Da sich diese Badesicherheitszuständigkeitsverordnung aber nicht auf § 110 Abs. 2 LWG als Rechtsgrundlage bezieht, sondern als Rechtsgrundlage § 4 des Gesetzes über die Anpassung des LPflegeG und anderer Rechtsvorschriften zitiert und § 4 S. 2 als Verordnungsermächtigung nur bestimmt, dass auch festzulegen ist, welche Behörden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an Badestellen und die Überprüfung der Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zuständig sind, die BadeSichZuVO außer der Überschrift „[...] Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und an Küstengewässern“ keine Aussage über die konkrete örtliche „Reichweite“ (z.B. in einem Küstengewässer) beschreibt, ist nach unserer Bewertung zu verneinen, dass für die örtlichen Behörden auch eine Zuständigkeit für Gefahren im Küstengewässer (oder in oberirdischen Gewässern) hergeleitet werden kann. In den oberirdischen Gewässern und Küstengewässern bleibt es daher bei den oben genannten Zuständigkeiten.

c. Zuständigkeit bei Gefahr in Verzug:

Nach § 165 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 LVwG sind für die Gefahrenabwehr bei Gefahr in Verzug die Ordnungsbehörden sachlich zuständig, nach Abs. 2 ist sachlich zuständig die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde. Damit wird deutlich, dass es eine Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden nur im Rahmen ihres Bezirkes gibt. Grundsätzlich ist daher jede örtlich zuständige Ordnungsbehörde auf diesen Bezirk begrenzt. Nach § 168 Abs. 1 Nr. 3 LVwG wäre auch die Polizei zuständig. Die Gefahrenabwehr ist den Ordnungsbehörden und der Polizei gemäß § 163 LVwG als Behörden zugeordnet. § 164 LVwG legt die Ordnungsbehörden fest, wonach örtliche Ordnungsbehörden die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden etc. sind. Die Polizei im Sinne des Gesetzes sind die nach Landesrecht errichteten Behörden der Polizei. Diese wären auch im Küstenmeer zuständig (vgl. OVG Schleswig, Urteil v. 05.03.2015, Az: 4 LB 10/14).

Hervorzuheben ist hier nochmals die Verknüpfung zwischen dem LVwG und dem Brandschutzgesetz (BrSchG): Die Feuerwehren sind Einrichtungen einer Gemeinde, die gemäß § 6 Abs. 1 BrSchG die speziellen Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 LVwG bei Bränden, Not- und Unglücksfällen haben. Die Kommunen haben gemäß § 2 BrSchG als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene u.a. Feuerwehren zu unterhalten.

Unter technischer Hilfe ist gemäß § 1 Nr. 2 BrSchG die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen zu verstehen. Gemäß § 2 BrSchG haben die Gemeinden auch im Hinblick auf die technische Hilfe, somit also auch bei der allgemeinen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die konkreten „örtlichen Verhältnisse“ zu berücksichtigen. Das bedeutet nach unserer Auffassung, dass Gemeinden, die keine Gewässer in ihrem Gemeindegebiet (Bezirk) haben, somit nicht die Aufgabe haben, auch für „Wasserunfälle“ Vorsorge zu betreiben. In der Regel wird jedoch eine Gemeinde auch Wasserrettungsmittel vorhalten, sofern Gewässer zu den Gemeindebestandteilen zählen, um den Auftrag „technische Hilfe“ erfüllen zu können.

Aus dieser Zusammenfassung ergibt sich, dass das Land Schleswig-Holstein allenfalls allein für den Bereich der Küstengewässer für die Wasserrettung zu sorgen hat, für die es bereits zuständig ist.

Damit ist nicht ersichtlich, in welchen Gebieten das WasserRDG überhaupt zur Anwendung kommen wird bzw. für welche Gebiete das Land als Träger der Wasserrettung zuständig sein wird. Angesichts dieser umfangreichen Einschränkungen des Anwendungsbereiches muss die Frage gestellt werden, ob die allgemeine Zielsetzung des Gesetzes (gesetzliche Verankerung der Wasserrettung und Herstellung von Rechtssicherheit für Wasserrettungsdienstorganisationen) überhaupt erreicht werden kann oder ob sich die Zielsetzung des Gesetzes auf vereinzelte Bereiche des Küstengewässers beschränken soll.

3. Regelungen im Einzelnen

Wir möchten der Einfachheit halber zunächst an dieser Stelle auf unsere umfangreiche Stellungnahme an die Landesregierung vom 7. Juli 2016 verweisen, die wir dieser Stellungnahme als **Anlage** beifügen. Ergänzend dazu tragen wir folgende Anmerkungen vor:

Zu § 1:

Weiterhin gibt es keine Übereinstimmung mit dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 (Notfallpatientinnen und Notfallpatienten) und dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 (Erholungssuchende und Sporttreibende). Eine Einschränkung auf einen zu schützenden Personenkreis ist auch nicht angebracht. Vielmehr muss eine Wasserrettung unabhängig davon erfolgen, aus welchem Grund bzw. zu welchem Zweck sich die Person im oder auf dem Wasser befindet. Bei der wörtlichen Auslegung der Zielsetzung des Gesetzes würden auch Personen ausgeschlossen, die z.B. als Fußgänger auf dem Eis einbrechen, die noch nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten im Sinne des Gesetzes sind, weil sie gerettet werden, bevor lebensrettende Maßnahmen notwendig sind. Wasserrettung sollte, wenn überhaupt, auf Personen ausgerichtet sein, die im oder auf dem Wasser verunglücken bzw. Hilfe benötigen. Die Wasserrettung sollte rechtzeitig bevor eine lebensbedrohliche Situation entsteht und im Rahmen einer zeitlichen Vorgabe erfolgen (vgl. Stellungnahme der AG KLV zu § 2 vom 07.07.2016).

Zu § 2:

Nach § 2 Abs. 3 haben qualifizierte Helfer bei Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung ihrer Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden dem bodengebundenen Rettungsdienst oder der Luftrettung zu übergeben. Diese Aufgabenbeschreibung der Wasserrettung entspricht den Aufgaben der Notfallrettung des bodengebundenen Rettungsdienstes nach § 1 Abs. 1 RDG SH. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass das eingesetzte Personal in der Wasserrettung und im Rettungsdienst (Notfallrettung) identisch ist. Im Vergleich zum Referentenentwurf hat die geänderte Qualifikationsbeschreibung nach § 2 Abs. 1 von „*ausgebildeten Helfern*“ zu „*qualifizierten Helfern*“ zu keiner Klarstellung geführt. Weiterhin bedarf es einer Qualifikationsbeschreibung des einzusetzenden Personals in der Wasserrettung, damit auch eine Abgrenzung des Leistungsumfanges zwischen Wasserrettung (Erste Hilfe) und der Notfallversorgung des bodengebundenen Rettungsdienstes erfolgt.

Auch an dieser Stelle gelingt die Abgrenzung zum Rettungsdienst nicht. Es ist zu präzisieren, dass der Wasserrettungsdienst nur im (Küsten?)Gewässer tätig wird, d.h. im Wasser oder auf dem Wasser rettende Maßnahmen durchgeführt werden, dort die jeweilige Transportfähigkeit herzustellen ist, insbesondere aber auf dem Wasser zu transportieren ist. Sobald das Land (die Uferlinie) erreicht ist, gilt das RDG, wonach der bodengebundene Rettungsdienst bzw. die Luftrettung zuständig ist.

Aus diesen Erwägungen kann die gemäß § 2 Abs. 4 vorgenommene Einordnung auch nicht zutreffen, dass der Wasserrettungsdienst als Teil des Rettungsdienstes aufzufassen ist. Dieses Gesetz soll gerade den Rettungsdienst ergänzen, weil das RDG nur den bodengebundenen Rettungsdienst bzw. die Luftrettung erfasst (vgl. RDG-SH Kommentar, Stand 2015 § 1 Rdn. 8.2). Das RDG müsste dann ebenfalls geändert werden.

Zu § 3:

Ferner ist in Abs. 3 nicht ersichtlich, anhand welcher Kriterien das Land Schleswig-Holstein die Standorte der Wasserrettung bemessen möchte. Es muss sichergestellt werden, dass ggf. auch an den Orten, wo nur in seltenen Fällen eine Wasserrettung erfolgt, die Wasserrettung zu allen Tages- und Jahreszeiten durchgehend gewährleistet wird und damit das Land den Sicherstellungsauftrag erfüllt. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob für diese Aufgabenwahrnehmung ein Anteil von 0,25 Vollzeitkräften beim zuständigen Ministerium, wie dies in der Begründung unter Verwaltungsaufwand aufgeführt wird, ausreicht. Dafür spricht auch, dass offensichtlich erst nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Gutachten im Sinne einer Bedarfs- und Standortermittlung durchgeführt werden soll. Die Antworten der Landesregierung auf die kleine Anfrage (LT-Drs. 18/4973) zeigen, dass der Landesregierung nicht bekannt ist, wie viele Wasserrettungseinsätzen in den letzten fünf Jahren durchgeführt wurden bzw. der Landesregierung eine Übersicht über inkommunalisierte Gebiete nicht vorliegt. Vor dem Hintergrund überzeugt auch die Aufstellung der Kosten und des Aufwandes in der Gesetzesbegründung nicht.

Zu § 4:

Es müsste in Abs. 1 S.1 allgemein von „Dritten bzw. Dienstleistern“ gesprochen werden, auch wenn das Land erkennbar nur bestimmte Organisationen beauftragen will.

Der Hinweis auf das Wettbewerbsrecht im 2. Absatz macht nicht deutlich, ob das Land beabsichtigt, die Leistungen der Wasserrettung im Sinne der sog. Bereichsausnahme vorzugsweise an die aufgeführten Wasserrettungsdienstorganisationen zu vergeben.

Es bedarf einer grundsätzlichen Klarstellung, dass die Kosten des Wasserrettungsdienstes im Sinne des Gesetzes (z.B. Abstimmung mit Wasserrettungsdienstorganisationen) nicht von den Kommunen zu tragen sind, eine entsprechende Regelung oder ein Hinweis wie in dem derzeit vorliegenden Entwurf eines Rettungsdienstgesetzes (LT-Drs. 18/4586) fehlt.

Zu § 5:

Es ist in keiner Weise geregelt, welche konkreten Aufgabeninhalte erfüllt werden müssen: Weder wird eine Hilfsfrist (für 24 Stunden/365 Tage?) festgelegt, die gerade für „Notfallpatienten“ gemäß § 1 WasserRDG dringend erforderlich wäre, noch ist erläutert, welche Rettungsmittel eingesetzt werden oder welche konkreten Qualifikationen die Helfer und Helferinnen haben sollen. Der Gesetzeswortlaut ist viel zu unbestimmt („Geeignete“, „speziell Qualifizierte“).

Zu § 6:

Es ist nicht deutlich, wie die Beauftragung bzw. Alarmierung der Wasserrettungsorganisationen erfolgen soll. Dazu müsste geregelt werden, wie der Wasserrettungsdienstträger die von ihm beauftragten Wasserrettungsorganisationen zu einem Einsatz entsenden will (soll es eine Wasserrettungsdienstleistungsstelle geben?). Es ist auch nicht deutlich, wie die Beauftragung bzw. Alarmierung der Wasserrettungsorganisationen erfolgen soll. Dazu müsste geregelt werden, wie der Wasserrettungsdienstträger die von ihm beauftragten Wasserrettungsorganisationen zu einem Einsatz entsenden will. Sollte die Infrastruktur der Rettungsleitstellen für die Alarmierung der Wasserrettungsdienstorganisationen und Kommunikation in Anspruch genommen werden, muss der Wasserrettungsdienstträger die entstehenden Kosten übernehmen (z.B. für die Einbindung der Meldeempfänger in die Rettungsleitstelle), da die Kosten sonst vom Rettungsdienst und ggf. dem KatS oder der Feuerwehr zu tragen wären.

Zudem müssen Zuständigkeiten und Übergabepunkte zwischen dem Wasser- und dem bodengebundenen Rettungsdienst eindeutig benannt und beschrieben werden. Da das Personal des bodengebundenen Rettungsdienstes ggf. nicht über die Qualifikation (z.B. Schwimmen) der Wasserretter verfügt, ist nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass das Personal des bodengebundenen Rettungsdienstes den Wasserrettungsdienst auf dem Wasser unterstützen kann bzw. sieht das RDG nur den bodengebundenen Einsatz des Rettungsdienstpersonals vor.

Zu § 7:

Es ist keinesfalls überzeugend, warum nach Abs. 3 ein Entgeltanspruch nur besteht, sofern ein Weitertransport mit dem bodengebundenen Rettungsdienst oder Luftrettung erfolgt und die Beauftragung durch die Rettungsleitstelle erfolgte. Grundsätzlich sollte es dabei bleiben, dass das Land Schleswig-Holstein Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 auch die Kosten trägt und eine Erstattung geregelt werden kann. Dieses stellte die einfachste und wirtschaftlichste Art der Kostenersatzung dar, da auf diesem Wege das Land Schleswig-Holstein allein festlegen kann, für welche Fälle Gebühren von wem erhoben werden können.

Zu § 8:

Es ist nicht ersichtlich, wieso der Rettungsdienststräger die Dokumentation benötigt.

Zu § 9:

Ausgehend von der sehr umfassenden Verordnungsermächtigung in § 9 wird deutlich, dass mit dem vorgelegten WasserRDG die Wasserrettung nur rudimentär geregelt wird. Dies wird im Gesetzesvollzug zu erheblichen Problemen und Streitigkeiten führen.

4. Zusammenfassung

Wir betonen abschließend noch einmal deutlich, dass wir keinen Bedarf für ein WasserRDG sehen bzw. das WasserRDG, so wie es vorgelegt wurde, gänzlich entbehrlich ist. Erschwerend hinzu kommt, dass das WasserRDG in der Öffentlichkeit fälschlicherweise den Eindruck erwecken wird, dass der Rettungsdienst, wie er seit Jahren am (Fest-) Land betrieben wird, jetzt auch und ggf. sogar flächendeckend auf dem Wasser in und um Schleswig-Holstein verfügbar sein soll. Dies sehen wir aus den genannten Gründen nicht. Es wird daher in Folge des Gesetzes zu unnötigen Doppelstrukturen, erhöhten Irritationen, vermehrtem Abstimmungsbedarf zwischen beteiligten Behörden, Organisationen und Feuerwehren und zur Zerstörung bestehender eingebüelter Strukturen kommen.

Wir lehnen den Gesetzentwurf daher ausdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sönke E. Schulz
- GF. Vorstandsmitglied -

Anlage (Stellungnahme KLV zum Referentenentwurf eines WasserRDG vom 7. Juli 2016)

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



federführend 2016



Städtetag Schleswig-Holstein • Reventoualallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dominik Völk
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de

per Mail: Dominik.voelk@sozmi.landsh.de

Unser Zeichen: 37.00.00 ze-ma
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 07. Juli 2016

Referentenentwurf eines Wasserrettungsdienstgesetzes

Ihre Nachricht vom 13. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Völk,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Abgabe einer sehr frühzeitigen Stellungnahme.

Da wir weitere Gelegenheit zu einer Stellungnahme im ordentlichen Beteiligungsverfahren nach Kabinettsbefassung erhalten werden, gehen wir derzeit nicht auf alle Details der Einzelvorschriften des Referentenentwurfs schriftlich ein. Wir nehmen daher die Gelegenheit wahr, grundsätzliche Bedenken gegen ein Wasserrettungsdienstgesetz wie folgt vorzutragen:

1. Erfordernis einer gesetzlichen Regelung

Wir halten eine spezialgesetzliche Regelung nicht für erforderlich.

Wie in unserer ausführlichen Stellungnahme vom 22.07.2014 zum Thema Wasserrettung dargelegt ist die Wasserrettung in Schleswig-Holstein bisher nicht spezialgesetzlich geregelt, sondern als Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 162 LVwG zu subsumieren. Nach § 163 LVwG sind zunächst einmal die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei zuständig, Gefahren abzuwehren.

Dabei ist die Feuerwehr "unterstützend" tätig, da gemäß § 6 BrSchG die gesetzlichen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren festgelegt sind. Die Feuerwehren haben danach keine konkrete eigene Zuständigkeit, sondern sind "nur" Durchführer. Zu diesen Aufgaben gehört auch die technische Hilfe. Durch den Klammerzusatz „(abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe)“ wird bislang ausdrücklich gesetzlich klargestellt, dass von der Feuerwehr nicht alle Arten von Gefahren zu bekämpfen sind, sondern nur solche, die sie mit ihrer feuerwehrtypischen technischen Ausrüstung durchführen können. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben gehören Einsätze zur Wasserrettung nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren nach § 6 BrSchG, da die Vorhaltung von Spezialausrüstung zur Wasserrettung und dementsprechend

ausgebildetes Personal weder für den abwehrenden Brandschutz erforderlich ist noch zur technischen Hilfe gehören.

Gleichwohl haben alle betroffenen Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein für ihren Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Gefahrenanalysen durchgeführt und entsprechend ihrer Organisationshoheit Lösungen in der Praxis hergestellt. Die faktische Umsetzung der Wasserrettung erfolgt somit durch die örtliche Ordnungsbehörde und die Feuerwehr im Rahmen von technischer Hilfeleistung als gemeindliche Einrichtung oder die Hilfsorganisationen und Vereine vor Ort im Einzelfall.

Verschiedene Feuerwehren, insbesondere in den kreisfreien Städten die Berufsfeuerwehren und größere Wehren mit hauptamtlichen Kräften, haben somit in den vergangenen Jahren Strukturen der Wasserrettung aufgebaut, die die Anforderungen an eine schnelle Wasserrettung auf allen gemeindeeigenen Gewässern zu jeder Zeit erfüllen (z.B. durch ausgebildete Einsatzkräfte, Wasserfahrzeuge, teilweise Tauchergruppen etc.). Dabei werden nach jeweiliger Einschätzung der Gefahrenlage und je nach Art der Gewässer (Nord- und Ostsee, dem NOK, Seen und Fließgewässern) geeignete Hilfskräfte mit geeigneter Ausrüstung in örtlicher Nähe und kurzfristig verfügbar gehalten.

Diese Aufgabenübertragung erfolgt als freiwillige Aufgabe durch Beschluss der Gemeindevertretung. Durch die Übernahme dieser freiwilligen Aufgabe entstehen zusätzliche Kosten für Ausrüstung und Ausbildung.

In der Fläche werden weiter an ausgewiesenen Badestränden der Nord- und Ostsee die Badeaufsicht und die Wasserrettung in den Sommermonaten von Hilfsorganisationen wie der DLRG in der Regel mit ehrenamtlichen Kräften ausgeführt. Eine flächendeckende einheitliche Wasserrettung durch einen Aufgabenträger gibt es damit in Schleswig-Holstein nicht. Wir gehen davon aus, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen des Entwurfs in § 1 Abs. 3 die Vielfalt der Aufgabenträger erhalten bleibt.

Daher haben sich die Strukturen im Land bewährt. Einer spezialgesetzlichen Regelung bedarf es aus unserer Sicht nicht.

Für den Fall, dass eine spezialgesetzliche Regelung im Sinne des Referentenentwurfs getroffen werden soll, stellt sich die Frage, für welche Gebiete das Gesetz gelten soll, da überwiegende Teile von Gewässern vom Anwendungsbereich des Entwurfs ausgenommen sind (Binnengewässer, Teile der Ostseeküste sowie auch große Teile des Wattenmeeres im Bereich der Küste und Inseln) .

Ebenso soll es Zielsetzung des Gesetzes sein:

„[...] mit der gesetzlichen Verankerung der Wasserrettung in einem eigenen Wasserrettungsdienstgesetz das bisher gesetzlich nicht geregelte – aber faktisch stattfindende – Hilfesgeschehen mit abzubilden und damit den Wasserrettungsorganisationen mehr Rechtssicherheit zu verleihen“.

Aus unserer Sicht scheint dieses Gesetz nicht geeignet zu sein, den Wasserrettungsorganisationen mehr Rechtssicherheit zu verleihen. Vielmehr entsteht angesichts der umfassenden Kostenregelungen in § 7 der Eindruck, dass das Gesetz allein die Finanzierung der Wasserrettungsorganisationen zum Ziel hat. Unabhängig von der besonderen Bedeutung der Wasserrettungsorganisationen in Schleswig-Holstein ist fraglich, warum nicht auch andere Arten von Hilfeleistung in Schleswig-Holstein eine derartige Unterstützung vom Land Schleswig-Holstein erfahren sollen, z.B. die organisierte Erste-Hilfe. Beispielsweise sollen auch nur die Wasserrettungsorganisationen, nicht aber die Feuerwehren, die vielerorts in Land Schleswig-Holstein die Wasserrettung und somit die gleiche Aufgabe übernehmen, die Kosten für die Wasserrettung von den Kostenträgern im Sinn des § 8 a Abs. 1 RDG erstattet bekommen. Diese Regelungslücke für die Feuerwehren müsste aus unserer Sicht durch eine übereinstimmende Kostenerstattungsregelung in

jedem Fall geschlossen werden. Dies muss umso mehr gelten, wenn nach § 4 Abs. 4 des Referentenentwurfs sich die Feuerwehren mit den Wasserrettungsorganisationen abzustimmen haben und zusammenarbeiten müssen.

2. Regelungslücken und offene Fragestellungen

Der Referentenentwurf lässt eine Reihe von relevanten Fragen völlig ungelöst und offen. Es fehlt an einer grundlegenden Problembeschreibung und Analyse der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Durch eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen wird die Anwendung des Gesetzes für die Praxis ausgesprochen problematisch und es bleibt viel Raum für Rechtsunsicherheit.

Nur exemplarisch aufgeführt sehen wir folgende wesentliche Regelungslücken:

- Fragen der Einsatzleitung
- Fragen der erforderlich technischen Ausstattung
- Abgrenzung von Gebiete und Zuständigkeiten
- Abgrenzung zur Badeaufsicht
- Festlegung von Hilfsfristen.

Wesentliche weitere Fragen stellen sich beispielsweise:

- Soll den Gemeinden die Aufgabe entzogen werden, wenn sie bereits in eigener Zuständigkeit der Gefahrenabwehr und technischer Hilfe der Feuerwehr die Wasserrettung organisiert haben?
- Wie erfolgt eine Abgrenzung der Verantwortung/Haftung zum Land als neuer Aufgabenträger?
- Wie soll eine Aufgabendelegation an Rettungsdienstträger erfolgen? Gilt in diesen Fällen Konnexität?
- Wie erfolgt eine flächendeckende Wasserrettung durch das Land, um eine Gleichheit der Lebensverhältnisse sicherzustellen?
- Ist im Rahmen der Beauftragung von Wasserrettungsorganisationen EU-Recht – insbesondere Vergaberecht - zu berücksichtigen?
- Wie erfolgt eine Wasserrettung in „unattraktiven Gebieten“? Sollen in diesen Fällen doch wieder Gemeinden und Feuerwehren zuständig sein?
- Soll es Übergangsregelungen geben?
- Sind die Begriffsdefinitionen Wasserrettung und Badeaufsicht rechtlich abschließend erfolgt?
- Wie wirtschaftlich sind im Falle der Beauftragung von privaten Organisationen die neu aufzubauenden Strukturen (Koordinierung, Leitstellenmitbenutzung, Alarmierung, Umstellung von Ehrenamt auf Hauptamt)?
- Wird das WasserRDG vor dem neuen RDG in Kraft treten, so wie die Verweise im WasserRDG es vermuten lassen (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 4, 5 Abs. 3, 6 Abs. 4 Satz 2, 6 Abs. 5, 7 Abs. 4 sowie 8)?

3. Regelungen im Einzelnen

Zu den Regelungen des Referentenentwurfs haben wir folgende Anmerkungen:

Zu § 1:

Nach der in Abs. 1 formulierten Zielsetzung bleibt es fraglich, warum Personen, die im Rahmen der Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr nach Abs. 3 aus dem Wasser gerettet werden, nicht Notfallpatientinnen und Notfallpatienten im Sinne dieses Gesetzes sind. Dies steht im Widerspruch zu § 2 Abs. 1, da danach die Wasserrettung nur auf den Schutz Erholungssuchender und Sporttreibender an Badestellen und offenen Gewässern beschränkt ist. Eine Einschränkung auf einen zu schützenden Personenkreis ist nicht angebracht. Vielmehr muss eine Wasserrettung unabhängig davon erfolgen, aus welchem Grund bzw. zu welchem Zweck sich die Person im oder auf dem Wasser befindet. Insofern sollten die Worte „Erholungssuchende und Sporttreibende“ durch einen umfassenden Begriff z. B. Personen ersetzt werden. Bei der wörtlichen Auslegung der Zielsetzung des Gesetzes, dass nur Personen auf oder in dem Wasser gerettet werden soll, werden auch die Personen ausgeschlossen, die von dem zurückkehrenden Wasser im Watt bedroht werden. In dem Fall wäre die Polizei für die Personensuche und die örtliche Ordnungsbehörde für die Rettung zuständig, die Wasserrettung kann nach Abs. 2 für die Suche und Bergung angefordert werden, die Wasserrettung wäre aber nicht zuständig. Fraglich ist, ob hier nicht auch hinsichtlich der Personal- und Materialvorhaltung Doppelstrukturen geschaffen werden, da Polizei, die örtliche Ordnungsbehörde und ggf. der Wasserrettungsdienst an ein und demselben Ort die entsprechende Ressource vorhalten muss.

Es müsste in einem Wasserrettungsgesetz eine klare Abgrenzung und Definition des zu erbringenden medizinischen Leistungsumfangs zwischen der Ersten Hilfe und einer - an Land üblichen - individualmedizinischen Versorgung durch den Rettungsdienst erfolgen. Um aber die in § 1 Abs. 1 beschriebene Versorgungsqualität zu erreichen, bedarf es einer konkreten Qualifikationsbeschreibung der nach § 5 Abs. 2 speziell ausgebildeten einzusetzenden Helferinnen und Helfer. Daran fehlt es in diesem Entwurf völlig bzw. soll näheres zur Qualifikation der Helferinnen und Helfer erst in einer Verordnung geregelt werden.

Ferner bezweifeln wir, dass durch den Entwurf eine deutliche Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Badeaufsicht und Wasserrettung erreicht wird.

In § 1 Abs. 3 Ziffer 1 wird zwar geregelt, dass das Gesetz keine Anwendung findet, soweit Wasserrettung im Rahmen der Badeaufsicht i. S. der Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badesicherheitszuständigkeitsverordnung - BadeSichZu-VO) erbracht wird. Jedoch regelt die BadeSichZu-VO eben nur die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Badewesen (Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften - LPflegAnpG), d. h., wer für die erforderlichen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen zuständig ist. Demnach haben Betreiber von Badestellen geeignetes Aufsichtspersonal als Badeaufsicht einzusetzen, wobei bezüglich des Umfangs der Badeaufsicht nichts geregelt ist. Hierzu enthält Art. 2, § 4 LPflegAnpG eine Verordnungsermächtigung, von der die Landesregierung jedoch bislang keinen Gebrauch gemacht hat.

Folglich ist derzeit nicht geregelt, welche Tätigkeiten die Badeaufsicht im Einzelnen umfasst. Dem Wortlaut des Art. 2, § 1 LPflegAnpG nach zu urteilen, ist es nur eine reine Aufsichtstätigkeit, die keinerlei Rettungs- oder Hilfsleistungen beinhaltet. In der Praxis jedoch wird seitens der Badestellenbetreiber von beauftragten Organisationen tatsächlich Wasserrettung i. S. d. § 2 Abs. 1 des Entwurfs betrieben. Um also bei den Beteiligten eine eindeutige Aufgabenzuordnung zwischen Badeaufsicht und Wasserrettung zu erreichen, bedarf es zunächst einer Normierung des personellen und organisatorischen Umfangs einer Badeaufsicht, damit auf dieser Grundlage hierzu ergänzend die Wasserrettung in einem Wasserrettungsdienstgesetz geregelt werden

könnte. In der Praxis lassen sich zudem Differenzierungen bzw. Abgrenzungen der Wasserrettung in

- Wasserrettung im Rahmen der Badeaufsicht,
- Wasserrettung außerhalb der Badeaufsicht ohne erforderliche notfallmedizinische Hilfeleistung und
- Wasserrettung (i.S. des WasserRDG) außerhalb der Badeaufsicht mit der Notwendigkeit der notfallmedizinischen Hilfe

im Vorfeld kaum feststellen. Vielmehr muss außerhalb der Badeaufsicht im Interesse des Betroffenen zunächst immer von einem Notfall nach dem Entwurf ausgegangen werden.

Zu § 2:

Gemäß Abs. 4 ist die Wasserrettung vorbehaltlich § 1 Absatz 3 in den Fällen des Abs. 3 Teil des Rettungsdienstes. Offenbar ist über diesen Weg gewollt (vgl. Gesetzesbegründung), den Wasserrettungsorganisationen den Zugang zu den rettungsdienstlichen Alarmierungs- und Kommunikationsstrukturen sowie den Einsatz von Sonder- und Wegerecht gemäß §§ 35 und 38 StVO zu ermöglichen. Demgegenüber werden die beauftragten Organisationen von anderen Anforderungen, die an den Rettungsdienst gestellt werden, ausgenommen. Eine Anforderung, die ausdrücklich nicht vom Rettungsdienst auf den Wasserrettungsdienst übertragen werden soll, ist die Hilfsfrist. Weder im Gesetzentwurf noch in der Verordnungsermächtigung ist ersichtlich, ob eine Hilfsfrist vorgesehen ist bzw. nach welcher Zeitvorgabe die Helferinnen und Helfer am Notfallort einzutreffen haben.

Nicht nur die Frage nach der Hilfsfrist oder ob das Land Schleswig-Holstein oder die Wasserrettungsorganisationen auch an den Kosten der rettungsdienstlichen Alarmierungs- und Kommunikationsstrukturen zu beteiligen sind, muss beantwortet werden, sondern auch die Frage, ob der Träger des Rettungsdienstes im Sinne des § 6 Abs. 2 RDG für die Maßnahmen haftet, die von den Helferinnen und Helfern des Wasserrettungsdienstes durchgeführt wurden, wenn die Wasserrettung Teil des Rettungsdienstes wird.

Zu § 3:

Das Land Schleswig-Holstein eröffnet sich mit der Regelung die Möglichkeit, die Aufgabenträgerschaft für den Wasserrettungsdienst auf die Rettungsdienststräger zu übertragen, welche diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen haben. Ausschließlich in der Gesetzesbegründung wird dargestellt, dass die Aufgabenübertragung nur auf Wunsch des Rettungsdienststrägers erfolgen soll. Faktisch liegt die Entscheidung der Aufgabenübertragung aber in dem alleinigen Ermessen des Landes Schleswig-Holstein. Bereits im Gesetz muss deutlich werden, dass eine Aufgabenübertragung nur im Einvernehmen mit dem Rettungsdienststräger möglich ist. Auf das Konnexitätsprinzip wird in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht.

Zu § 4:

Gemäß Abs. 4 haben sich die Wasserrettungsdienstorganisationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Kommunen bzw. den Feuerwehren abzustimmen. Auf die Träger des Rettungsdienstes und die Feuerwehren kommt durch diese Festlegungen nicht unerheblicher Verwaltungsmehraufwand zu, der nach den einschlägigen Erfahrungen zu Verhandlungsbedarf mit den Kostenträgern im Sinn des § 8 a Abs. 1 RDG über die Mehrkosten führen wird. Es bedarf einer grundsätzlichen Klarstellung, dass die Kosten des Wasserrettungsdienstes im Sinne des Gesetzes nicht von den Kommunen zu tragen sind.

Zudem stellt sich die Frage, wie die gemäß § 3 Abs. 1 grundsätzlich beim Land Schleswig-Holstein angesiedelte Aufgabenträgerschaft des Wasserrettungsdienstes in der Praxis mit den in § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 des Entwurfs festgelegten Abstimmungserfordernissen erfolgen soll.

Zu § 5:

In Abs. 3 ist der zweite Satz ersatzlos zu streichen. Die Regelung ist aufgrund bereits bestehender Regelungen im RDG entbehrlich, da vorhandene und vom Träger des Rettungsdienstes als geeignet angesehene Ressourcen bei den Planungen berücksichtigt werden. Auf das Konnexitätsprinzip wird auch an dieser Stelle hingewiesen.

Zu § 6:

Es sollten einheitliche Begriffe verwendet werden. Daher sollte die Formulierung in Abs. 1 Satz 2 analog zu § 1 Abs. 1 Satz 2 verwendet werden:

„[der Weitertransport ...] bleibt dem bodengebundenen Rettungsdienst oder der Luftrettung vorbehalten“.

Die Art der Zusammenarbeit zwischen anderen Organisationen und einem Träger des Rettungsdienstes gemäß Abs. 3 lässt sich bereits aus dem RDG ableiten. Folglich ist der Absatz 3 entbehrlich. Es muss deutlich werden, dass sich das Personal des Rettungsdienstes nicht einer Gefährdung auf oder in dem Gewässer auszusetzen hat und die Zusammenarbeit des Wasserrettungsdienstes und des Rettungsdienstes erst an einem sicheren Übergabepunkt an Land beginnt, da Wasserrettung auf oder in Gewässern im Sinne dieses Gesetzes nur durch die speziell ausgebildeten Helferinnen und Helfer nach § 5 Abs. 2 erfolgen kann. Hinsichtlich der Zusammenarbeit von Wasserrettungsdienst und Rettungsdienst bedarf es auch einer Klarstellung, wem im Falle der Zusammenarbeit zu welchem Zeitpunkt die (Einsatz-) Leitung obliegt bzw. wer zu welchem Zeitpunkt verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen auf oder im dem Gewässer und an Land ist.

Zu § 7:

Aus unserer Sicht müsste eine Kostenerstattung über Benutzerentgelte denselben Regeln folgen, wie sie auch für den Rettungsdienst angesetzt werden. Dort wird ein Benutzerentgelt nur gezahlt, wenn auch eine Leistung an einer Patientin oder einem Patienten erfolgt ist. Diese Leistungen können vom gesamten Personal des Rettungsdienstes, nicht nur von einer Notärztin und einem Notarzt, erbracht werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass erst das Tätigwerden einer Notärztin oder eines Notarztes den Abrechnungstatbestand auslöst. Dies könnte in der Praxis dazu führen, dass Notärzte übermäßig beansprucht werden. Die Formulierung

„oder eine Notärztin oder ein Notarzt tätig wurde“

ist ersatzlos zu streichen.

Da in der Praxis die Leistung des Wasserrettungsdienstes in der Regel immer über die zuständige Rettungsleitstelle angefordert wird, besteht die Leistungspflicht der Sozialleistungsträger in nahezu jedem Fall. Folglich ist auch die Begründung des Entwurfs (s.16) nahezu bedeutungslos:

„Eine Kostentragungspflicht des Wasserrettungsträgers bzw. der Sozialversicherungsträger [...] besteht deshalb nur bei den Einsätzen des Wasserrettungsdienstes, wenn

- *eine Weiterbehandlung der geretteten Personen in einer geeigneten medizinischen Behandlungseinrichtung nach sich zieht oder*
- *am Einsatzort eine Notärztin oder ein Notarzt tätig wurde oder*

- *die Leistung der Kräfte der Wasserrettung von der Rettungsleitstelle angefordert wurde.“*

Da den Wasserrettungsorganisationen durchaus für verschiedenste Einsatzszenarien (Fehlentsätze) Kosten entstehen werden, muss geklärt sein, wer diese Kosten schlussendlich trägt. Da die Träger des Rettungsdienstes den Rettungsdienst vollständig über Benutzerentgelte finanzieren, können hier keine (Wasser-) Fehlfahrten neu erzeugt werden. Wenn aber eine Leistungspflicht der Sozialleistungsträger in bestimmten Fällen ausgeschlossen wird, können die Träger des Rettungsdienstes die Kosten auch nicht durch die Benutzerentgelte des Rettungsdienstes finanzieren und müssten die Kosten aus dem allgemeinen Haushalt aufbringen. Sofern das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 die dann noch möglichen Kosten übernehmen will, ist die Bestimmung unschädlich. Abzuwarten bleibt, ob die Sozialleistungsträger auch im Bereich des Wasserrettungsdienstes die Diskussion über die Kosten von Fehlfahrten führen werden wie vor Jahren im Rettungsdienst.

Nach Abs. 4 sollen in Streitfällen über die Höhe der landesweit einheitlichen pauschalierten Kostensätze für die im Rahmen des Wasserrettungsdienstes erbrachten Leistungen die Wasserrettungsorganisationen oder die Kostenträger die Schiedsstelle gemäß § 8 RDG anrufen können. In dem Entwurf ist nicht ersichtlich, wer die Kosten für das Verfahren vor der Schiedsstelle zu tragen hat bzw. muss eine Klarstellung erfolgen, dass nicht die Träger des Rettungsdienstes die Kosten ggf. auch nicht anteilig zu tragen haben.

Zu § 9:

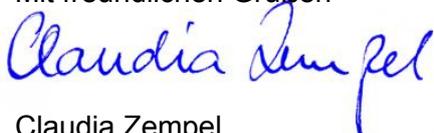
Generell fällt auf, dass der Gesetzentwurf in vielen Teilen auf zu erlassende Rechtsverordnungen mit den entsprechenden Ermächtigungen in § 9 verweist und im eigentlichen Gesetz sehr unbestimmt bleibt. Ob dies einer einfachen und verständlichen Handhabung in der Praxis dient, wird sich zeigen müssen. Zudem ist von einer umfassenden Wasserrettung (24 h/7 Tage) bis zur „kleinen Lösungen“ sowie mit haupt- und/oder ehrenamtlichen Ausgestaltungen alles möglich.

4. Zusammenfassung

Der Referentenentwurf hinterlässt den Eindruck, dass das Land nur punktuell und insbesondere nur für die Wasserrettungsorganisationen die Wasserrettung in Schleswig-Holstein gesetzliche regeln möchte. Weder die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung noch die Zielsetzung des Gesetzes lassen sich aus dem Regelungsentwurf entnehmen. Sollte das Land weiter daran festhalten wollen, die Wasserrettung spezialgesetzlich zu regeln, weisen wir darauf hin, dass eine funktionierende und vorteilhafte Anwendung von WasserRDG, LVwG, RDG sowie BrSchG nahezu aussichtslos erscheint. Nur weil die Wasserrettung in anderen Ländern gesetzlich geregelt ist, bedeutet das nicht, dass in Schleswig-Holstein eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Gesetze durch ein Wasserrettungsdienstgesetz möglich ist. Die zahlreichen Regelungslücken sowie offene Fragestellungen im vorgelegten Referentenentwurf sind unseres Erachtens der Beleg für diese Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass wir weitere Anmerkungen zu diesem Gesetzentwurf im Beteiligungsverfahren vortragen werden. Schon jetzt weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir auf Einhaltung der sechswöchigen Anhörungsfrist bestehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Zempel
Dezernentin